

Seine. — Borissow, J., Graf Tolstoj über die Kunst. (Russkaja Myhl.)

Als künftig erscheinend wird folgendes gemeldet:

Zu den drei in russischer Sprache erschienenen und jetzt erscheinenden Encyclopädien soll noch eine vierte, nach dem deutschen „Meyer“ bearbeitete, folgen.

D. J. Stachew beendete jetzt seinen vor fünf Jahren angefangenen Roman „Vor vielen Jahren“.

J. S. Medwedjew, ein Delegierter des Ministeriums der Landwirtschaft, will in Tiflis eine Sammlung von Erfahrungen über die Kultur von wertvollen Pflanzen des Kaukasus herausgeben.

In Tiflis wird der zwölfte Band eines Prachtwerks in Folio „Alten der Archäographischen Kommission“ gedruckt. Es soll ein 1000 Seiten starker Band mit chromolithographischen Porträts werden, der die Regierungszeit des Statthalters Fürsten A. J. Barjatinskij umfassen wird. Auch eine billigere Quartausgabe ist beabsichtigt.

Der zweite Band des Prachtwerks „Die großfürstliche und zarische Jagd in Rußland“, die Zeit der Zaren Michail Fjodorowitsch und Alexej Michailowitsch umfassend, soll im Herbst d. J. erscheinen.

Vom nächsten Oktober an will die kaiserliche Gesellschaft zur Aufmunterung der Künste eine Zeitschrift für Kunst und Kunstgewerbe herausgeben.

Nächstens wird eine Zeitschrift erscheinen, die sich mit der Milderung des Schicksals der Laubstummeln und ihrer Erziehung beschäftigen soll.

Von E. Baranzewitsch ist ein Werk u. d. T. „Der Bucher und die über ihn herrschenden Ansichten, russische und ausländische Gesetze gegen den Bucher“, unter der Presse.

Kleine Mitteilungen.

Zur Anwendung von § 11 des Preßgesetzes (Berichtigungsanspruch). — Wegen Nichtaufnahme einer Berichtigung war der Redakteur der Zeitschrift „Berufsgenossenschaft“, Direktor Otto Wenzel s. J. vom Schöffengerichte freigesprochen worden. Bei der Besprechung eines statistischen Werkes hatte er einen Verfasser genannt, dessen Verdienste um das Werk der bei jenem als Hilfsarbeiter thätig gewesene Dr. Zwick bestritt und die eigentliche Verfasserschaft für sich selbst in Anspruch nahm. Er sandte Herrn Wenzel in diesem Sinne eine Berichtigung zu. Aus besonderen Gründen sah sich dieser veranlaßt, diese Berichtigung in einer etwas absonderlichen Form zu bringen; sie erschien nämlich mitten im Text der Besprechung über ein anderes Buch. Der Angeklagte hatte vor dem Schöffengericht behauptet, daß er damit allen Anforderungen des Preßgesetzes genügt habe, da die Berichtigung in der nächstfolgenden Nummer, in derselben Schrift und an derselben Stelle, wo die zu berichtende Notiz gestanden, abgedruckt gewesen sei. Weitere Verpflichtungen habe er nach dem Preßgesetz nicht, namentlich schreibe dieses nirgends vor, daß eine solche Berichtigung durch einen Rand oder sonstwie besonders augenfällig zu machen sei. Das Schöffengericht hatte sich dieser Ansicht angeschlossen und auf Freisprechung erkannt. Auf die hiergegen eingelegte Berufung hob am 14. d. M. die achte Strafkammer des Landgerichts zu Berlin das erste Urteil auf und erkannte auf 30 M Geldstrafe und Aufnahme der Berichtigung in der nächsten Nummer der „Berufsgenossenschaft“.

Ein litterarischer Nachlaß. — Die königliche Akademie der Künste zu Berlin hat, der Nat.-Ztg. zufolge, die Manuskripte des als Kunstforscher geschätzten ehemaligen Geheimen Ober-Finanzrats Ferdinand Sojmann aus dem von Professor Dr. Gaedert geordneten Nachlaß des kürzlich verstorbenen Oberförsters Friedrich Sojmann zum Geschenk erhalten. Darunter befinden sich Abhandlungen zur Geschichte der älteren Malerei, zur Archäologie der christlichen Kunst, zur Holzschneidekunst, Kupferstich- und Münzkunde, sowie Kollektaneen zur preußischen bezw. brandenburgischen Kunst- und Litteraturgeschichte. Interessant ist u. a. ein ungedruckter Vortrag über Spielarten, mit Vorlagen, gehalten in der Singakademie zu Berlin 1842, desgleichen über Lossbücher, Totentänze u. s. w.; besonders wertvoll sind die Beiträge zur Buchdrucker-Geschichte, auf welchem Gebiete Sojmann als Autorität galt, neuerdings aber von Professor van der Linde befehdet wurde. Dierauf bezieht sich eine unveröffentlichte Handschrift „Beleuchtung der in dem Werke v. d. Lindes über Buchdruckerkunst gegen Geheimrath Sojmann gerichteten Angriffe“. Für die Forschung dürfte wissenschaftlicher Gewinn aus dieser der königlichen Akademie der Künste von der Witwe Sojmanns gestifteten Hinterlassenschaft erwachsen.

Bazar-Aktien-Gesellschaft in Berlin. — Der Tagespresse entnehmen wir die nachfolgenden Mitteilungen aus dem neuesten Geschäftsbericht der Bazar-Aktien-Gesellschaft zu Berlin: Nach dem Geschäftsbericht wurde ein Bruttogewinn von 581 513 M (im Vorjahre 587 638 M) erzielt, Zinsen erbrachten 8961 M (10279). Inklusiv des Saldoportrages von 1897/98 von 689 M beziffert sich

der Bruttoertrag auf 591 313 M. Dagegen erforderten Unkosten 176 835 M (168 376), Abschreibungen 9420 M (6646), diverse Ausgaben, inkl. 8430 M Gratifikationen (6000) 50 371 M (45 044), so daß als Reingewinn verbleiben 354 868 M (393 220). Da die Amortisation des Aktienkapitals beendet ist, so erhalten die Genussscheine eine Dividende von 12 1/2 Prozent oder 75 M pro Genussschein. Als Vortrag auf das neue Jahr bleiben 700 M (688). In der Bilanz stehen die Kreditoren mit 85 720 M (81 582), die Debitoren mit 283 495 M (304 718) zu Buch. Der Gewinnausfall gegen das Vorjahr ist nach dem Bericht allein aus dem Konto der fremdsprachlichen Ausgaben entstanden. Der Konkurrenzkampf auf dem Gebiete der Modenzeitung ist im In- und Auslande andauernd ein lebhafter. Mit dem starken Angebot der billigen Modejournale ist eine Einbuße an Absatzfähigkeit der besseren Blätter verknüpft. Die gegenwärtige Lage der Gesellschaft ist indes günstig, und es steht auch für das neue Geschäftsjahr ein gutes Betriebsergebnis zu erwarten.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Monatliche Mitteilungen des Buchhandlungs-Gehilfen-Vereins zu Leipzig. 65. Vereinsjahr. Nr. 5. (Mai 1898.) 4°. 1 Blatt.

Ausländische Litteratur: Romanische Sprachwissenschaft. Französische, englische, italienische und spanische Litteratur. Antiquarischer Katalog Nr. 225 von Ernst Carlebach in Heidelberg. 8°. 24 S. 878 Nrn.

Naturae Novitates. Bibliographie neuer Erscheinungen aller Länder auf dem Gebiete der Naturgeschichte und der exacten Wissenschaften. Herausgegeben von R. Friedländer & Sohn in Berlin. XX. Jahrgang 1898. Nr. 8. (Mai.) 8°. S. 245—268. Nr. 3701—4037.

Juristisches Litteraturblatt. Nr. 95. Bd. X, Nr. 5. (15. Mai 1898.) 4°. S. 107—130. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Deutsche Juristen-Zeitung. Hrsg. von Dr. P. Laband, Dr. M. Stenglein und Dr. H. Staub. 3. Jahrg. Nr. 10. (1. Mai 1898.) Mit Litteraturübersicht, mitgeteilt von Professor Schulz, Bibliothekar bei dem Reichsgericht. 4°. S. 193—212. Verlag von Otto Liebmann in Berlin.

Nachrichten der Industrie- und Handelsgesellschaft M. O. Wolff in St. Petersburg und Moskau. (Извѣстія книжныхъ магазиновъ тов. М. О. Вольфъ С-Петербургъ-Москва. Иллюстрированный библиографическій журналъ.) Nr. 7. April 1898. Spalte 149—172, S. 113—129 und 7 unpaginierte Seiten Anzeigen.

Inhalt: Bl. Franzew, die Bibliothek des Museums des Königreichs Böhmen in Prag (mit Abbildung des 1893 vollendeten Museumgebäudes und der innerhalb der Bibliothek in je einem besonderen Raume aufgestellten hinterlassenen Bibliotheken von P. J. Safarik und J. Palacky. Sie enthält auch die Bibliotheken Dobrowsky's, Panka's u. a. und wurde 1818 gegründet). — N. P. Tschernow, Anleitung zur Errichtung von Haus- und Privatbibliotheken (Fortsetzung). — D. Mordowzew, zum fünfzehnjährigen Gedenktage des Todes von M. O. Wolff (persönliche Erinnerungen des Verfassers mit dessen Faksimile; er bezeichnet als die hervorragendsten russischen Verleger: Rowitow, Smirdin, Wolff und in letzterer Zeit Suworin). — W. Ruffakow, Zum fünfzigjährigen Gedenktage des Todes Bjelinskij's (der russische Lessing! Mit zwei Abbildungen: Bjelinskij vor dem Tode und Bjelinskij auf dem Todtenbett). — Litterarische Monatsrevue (besonders mit Bezug auf eine neue Ausgabe von Sagosklns Werken und auf Zwanow's „Geschichte der russischen Kritik“). — Abbildung der Bibliothek der Königin von Rumänien (Carmen Sylva). — Litterarische u. a. Notizen. — Bibliographie. — Briefkasten (Nr. 139—177). P.

Majestätsbeleidigung in England. — Ueber die in England selten vorkommende richterliche Beurteilung des Begriffs der Majestätsbeleidigung äußert sich in der neuesten Nummer (10) der „Juristenzeitung“ (Berlin, Otto Liebmann) ein Sachverständiger wie folgt: „Das englische Recht kennt kein Wort, das dem deutschen „Majestätsbeleidigung“, dem französischen „Lèse Majesté“ entspräche. Was das Vergehen selbst anlangt, so stellen ältere Lehrbücher den Satz auf, daß dieses schon darin zu finden sei, wenn man von dem Souverän mit Verachtung spreche, ihm fluche oder etwas behaupte, was geeignet wäre, ihn in der Achtung seiner Unterthanen herabzusetzen, Eifersucht zwischen ihm und den letzteren zu erwecken oder seine Regierung zu schwächen. Jedoch lassen sich Entscheidungen zur Unterstützung dieses Satzes nicht nachweisen, und die jetzt herrschende Meinung geht dahin, daß nur solche gegen den Herrscher gerichtete Äußerungen strafbar seien, die zugleich einen aufrührerischen Charakter (seditious libel) an sich trügen. Der letzte Prozeß, der wegen einer solchen Beleidigung in England geführt wurde, datiert